

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan L 13a, 3. Änderung „Lintorfer Markt“

Einleitung des beschleunigten Verfahrens zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 beschlossen, den seit dem 30.06.1970 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes L 13a, 1. Änderung „Lintorf, Ortsmitte“ gemäß § 13a BauGB „Bebauungsplane der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren in einem Teilbereich zu ändern.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung L 13a, 3. Änderung „Lintorfer Markt.“

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Lintorf, Flur 16, und wird wie folgt begrenzt:

im Norden:

durch die südliche Begrenzung der Flurstücke 1104 und 553 („Konrad-Adenauer-Platz“) sowie der nördlichen Grenze der Parzelle 882 („Krummenweger Straße“) und der Parzelle 690 („Am Ritterskamp“);

im Osten:

durch die westliche Grenze der Parzellen 1106 („Am Ritterskamp“) und 509 sowie der westlichen Begrenzung des Flurstücks 1036 und der östlichen Grenze der Flurstücke 1023 und 704;

im Süden:

durch die nördliche Grenze der Flurstücke 902 und 708, die süd-westliche Grenze der Parzellen 704, 1023 und 1022, die südliche Begrenzung der Flurstücke 991 und 938;

im Westen:

durch die westliche Grenze der Parzellen 781, 951 und 989 (Konrad-Adenauer-Platz 7).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie umrandet.

Hinweis Umweltprüfung

Da das Planverfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren – erfolgt und es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Nummer 1 BauGB handelt, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der §

4c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25.02.2014 beschlossene Einleitung des beschleunigten Verfahrens zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den

Birkenkamp
Bürgermeister